

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 12

Artikel: Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber der Verwahrlosung der Jugend [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Marty, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß sich unterdessen die Verhältnisse derart geändert haben, daß dann die Uebernahme direkt verweigert werden kann. Die Tatsache, daß man sich aber an den Heimschaffungen um der Leute willen stoßen kann, ist völlig unbekannt und unbegreiflich. Vollends unerhört ist es, daß man sich überhaupt bekümmert, was mit den Heimgeschafften eigentlich geschieht. Vielmehr fallen da immer nur die Kosten in Betracht! Um der Kosten willen wird vor direkter Inhumanität keineswegs zurückgeschreckt. Im allgemeinen und im speziellen gilt für die italienische Wohltätigkeit, vor allem für die öffentliche, daß darin von „sozialem Sinn“ keine Rede ist.

Armenfürsorge im modernen Sinne findet sich in Italien nicht, nur Almosenwirtschaft. Man braucht deswegen nicht nach Italien zu gehen, zu lernen gibt's da nichts, es wäre denn, wie man's nicht machen soll. Es ist klar, daß, wenn für die eigenen Leute in Italien nicht in richtiger und humaner Weise gesorgt wird, die Fremden in Italien nichts bekommen. Der Fremde ist dort mäßig angenehm, so lange er hübsch ruhig viel Geld ausgibt und weder neugierige Fragen stellt, noch etwa gar sich eine Meinung erlaubt. Wenn er aber gar etwas verlangt, dann ist es ganz gefehlt. Allein für die Italiener im Ausland muß vom Wohnsitzstaat sehr gut gesorgt werden. Insbesondere gilt dies für die Schweiz und Italien.

Die Auswanderung in Italien ist staatlich organisiert und subventioniert. Ueber 75,000 Italiener hat Italien im Jahre 1905 allein nach der Schweiz geschickt. Aus den Provinzen Forli und Belluno sind halbe Dorfschaften nach Zürich ausgewandert. Man hat sich genau darum interessiert, warum und woher aus Italien „ausgewandert wird“. Abgesehen davon, daß mit Bewußtsein turbulente Elemente gerne „ausgewandert werden“, hat sich ergeben, daß die Leute aus ganz preären Gegenden kommen, wo die Existenzbedingungen ganz gedrückt sind. Ohne weiteres begreift man, daß die Leute, wenn ihnen ein Landsmann aus „Burigo“ beispielsweise berichtet, wie es bei uns so schön sei, wirklich ihren Hausrat verquanten, um mit dem geringen Erlös die Fahrkarten nach dem ersehnten „Burigo“ zu bestreiten, wo sie dann gewöhnlich festgestellter- und zugegebenermaßen mittellos ankommen, wo sie aber trotzdem merkwürdigerweise vielfach sofort Unterkunft und auch Arbeit finden.

Es ist indessen gar nicht gesagt, daß sich diese Emigranti, diese Auswanderer, bei uns, und sei es selbst in „Burigo“, immer viel besser, oder auch nur besser stellen, als in ihrer Heimat. Viele haben sich eigentlich nur „verändert“, nicht verbessert. Trotz aller Unentgeltlichkeiten werden viele von der Wohltätigkeit abhängig, was in der Heimat aus verschiedenen Gründen nicht der Fall war.

Wenn aber auch Italien keine regelrechte Armenpflege weder für seine eigenen Angehörigen noch für die dort niedergelassenen Ausländer besitzt, so sorgt es doch dafür, daß andere Staaten, vorzugsweise die Schweiz, immer genug italienische Objekte armenpflegerischer Obsorge haben, an denen sie ihre Kunst zeigen können, wirkt also indirekt doch mit an der Ausgestaltung und vervollkommenung der Armenpflege!

Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber der Verwahrlosung der Jugend.

Von E. Marty, Pfarrer, Balgach (St. Gallen).
(Schluß.)

Es gäbe ein langes Kapitel: Alkohol und Jugend. Über nach dieser Richtung hat die Abstinenzbewegung vielleicht doch die ersten greifbaren Erfolge aufzuweisen. Kommt es doch vor, daß z. B. in Wirtschaften an Kinder kein Alkohol mehr verabreicht wird aus Angst vor der sog. öffentlichen Meinung; zudem ist jetzt in den meisten Wirtschaftsgesetzen die Abgabe von geistigen Getränken an Minderjährige verboten. Das verhindert natürlich nicht, daß die Kinder auch solider Eltern einfach aus Nachahmungstrieb gelegentlich am Alkohol sich vergreifen. Aber am meisten Verwahrloste rekrutieren sich schließlich aus den Alkoholikerfamilien. Unter

dem Fluch dieses Lasters leiden schon Eltern und Kinder in Irrenhäusern, Gefängnissen, Spitätern, Korrektions- und Rettungsanstalten. Wir kennen und anerkennen einen tauschen Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechertum, wir erkennen seine große Bedeutung für alles widerrechtliche Handeln nicht. Es ist und bleibt eine nicht wegzuleugnende Tatsache: die Summen, welche der Staat aus dem Alkoholzehntel bezieht, zahlt er mit Zins und Zinsszins an obige Anstalten, an die Versorgung verwahrloster Kinder und an die Gerichte zurück. Er ist in dieser Beziehung ebenfalls „erblich belastet“. Das Traurigste daran ist, daß sich die Sünden der Eltern rächen an den Kindern. Nicht nur in der Einbuße an leiblicher Kraft und Gesundheit, sondern auch in geistigen und sittlichen Kraftverlusten. Die nämlichen sittlichen Gefahren, welche die Eltern an sich nur zu gut kennen, sehen wir in neuer, wenn auch vielleicht etwas veränderter Auflage im Kinde wieder erscheinen. Jene Schädigungen sollten endlich doch aufhören, die der Jugend durch Angewöhnung an übermäßigen und unzeitigen Alkoholgenuss zugefügt werden. Was helfen schließlich alle Hygiene, alle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, alle Patronats- und Erziehungsvereine, wenn Eltern und Gesetzgeber kein besseres Verständnis für ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem physischen und moralischen Schutz des heranwachsenden Geschlechtes besitzen. Wir haben als Armenpfleger das Kind nicht nur darauf anzusehen, als ob unsere Fürsorge mit einem bestimmten Zeitpunkt aufzuhören hätte, wir sehen in ihm vielmehr daß Glied einer unendlichen Kette von Geschlechtern, und wo dies Glied leidet, da leiden auch die kommenden mit.

Der Armenpfleger hat in der Regel nicht Pädagogik studiert, seine Pfleglinge bringen sie ihm erst bei, ich möchte sagen, von Fall zu Fall. Es ist das eine Art Sozialpädagogik; insofern als er eben lernen muß, allmählich alle sozialen Faktoren in ihrem erzieherischen Wert und Unwert einzuschätzen. Das Elternhaus zum Ersten. Ich glaube fast, man findet gelegentlich, arme Eltern hätten in der Erziehung größere Pflichten, als reiche. Wenn armer Leute Kinder „ungattig“ sind, so ist das Urteil über ihre Erzieher bald gefällt. Anderseits lehren uns Familien, die täglich mit Not und Sorge zu kämpfen haben, daß auch in der ärmsten Hütte Erziehungstalente, wahrhafte elterliche Liebe und rührende kindliche Anhänglichkeit vorhanden sind. Es kann nicht von Verwahrlosten, sondern nur von Verarmten gesprochen werden, und es ist in diesem Falle von einer Armenpflege hart, wenn sie, um Ersparnisse zu erzielen, die Kinder „verstellt“ und die sittigenden Familienbande entzweit reißt.

Ökonomische Verhältnisse können zur leiblichen Verwahrlosung der Kinder führen. Wo's wirklich nur finanzielle Mängel sind, wird auch in erster Linie mit Geldunterstützung geholfen werden müssen. Die Eltern sind ja häufig vor die Alternative gestellt, entweder Verdienst oder Kinder zu vernachlässigen. Darum seien Kleinkinderschulen und sog. Krippen empfohlen, sofern sie richtig geleitet werden. Bei den Beratungen für das eidg. Zivilgesetzbuch hat Herr Nationalrat Scherrer-Füllmann die Aufnahme nachfolgenden Artikels beantragt: „Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, sind die Gemeinden befugt, Kinderheime zu errichten und zu betreiben. Eltern, welche in industriellen und gewerblichen Unternehmungen tätig sind und sich daher der Beaufsichtigung und Erziehung ihrer Kinder während der Arbeitszeit nicht widmen können, sind berechtigt, dieselben in den Kinderheimen unterzubringen. Ebenso können die Vormundschaftsbehörden die Unterbringung von Kindern, welche der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, auch gegen den Willen der Eltern verfügen. Die Gemeinden sind berechtigt, die Eltern untergebrachter Kinder zu angemessenen Beiträgen an die Betriebskosten zu verpflichten. Die nähere Ausführung dieses Artikels, insbesondere auch betreffend die Tragung der Gründungs- und Betriebskosten solcher Kinderheime, hat durch das öffentliche Recht zu geschehen.“

Ein definitiver Besluß ist noch nicht gefaßt worden, doch wäre es sehr zu begrüßen, wenn dieser wirklich humane Gedanke in dieser oder jener Form Verwirklichung fände. Denn namentlich vom Kinde gilt das Wort: „Müssiggang ist aller Laster Anfang“. Lasse man darum kein Mittel unversucht, die Kinder zur Arbeit anzuhalten. Oft genug wird der Armenpfleger inne werden, daß im Elternhaus gerade nach dieser Richtung viel gesündigt wird und daß es neben den Menschen, die infolge ökonomischer Enge ihre Kinder im Leiblichen müssen zu kurz kommen lassen, andere gibt, die einfach unfähig, außerstande sind, ihren Kindern auch nur eine einigermaßen ordentliche Erziehung angedeihen zu lassen. Es sind nicht Sorgen um den Verdienst, Brot und Erwerb, sondern Schwachheiten des Charakters und Willens, Mangel an Widerstandskraft gegenüber den Versuchungen, Rohheit, Trunksucht, Laster, Unfriede.

Viel weiter also verbreitet ist die Verwahrlosung, welche durch verfehlte Erziehung, durch schlechtes Beispiel der Eltern verursacht wurde und wobei der Armenpflege kein anderer Weg mehr übrig bleibt, als die Versorgung der Kinder in eine Anstalt oder Familie. Beides aber womöglich verbunden mit Entmündigung des Vaters oder der Mutter; nur ein freiwilliger schriftlicher Verzicht auf die vormundschaftliche Gewalt kann bald genug seine Rechtsgültigkeit und Gesetzeskraft verlieren. Es gibt des Mergers und der Verdrießlichkeiten genug, wenn Eltern ihre Kinder wieder heimzulocken verstehen und in 2—3 Tagen schon alles niedergerissen haben, was Anstalts- oder Pflegeeltern mühsam aufgebaut hatten. Für solche Fälle sollten meines Erachtens die Kompe-

tenzen der Armenpflege unbedingt erweitert werden. Bis jeweilen die zuständigen Organe (Waisenamt, Bezirksamt etc.) begrüßt sind und sie die in den meisten Fällen sehr durchsichtige Frage nach allen rechtlichen Seiten geprüft und ihren Entscheid gefällt haben — und bis dann eventuell noch die Regierung einen Rekurs erledigt hat — kann die versorgende Part warten. Das Kind selbst fühlt sich durch solches Aufsehen geehrt und, wenn Vater oder Mutter erst noch gewinnen, so ist es dann ganz — verloren. Aber es handelt sich ja beim Richter nicht um das Kind, sondern um das Recht.

Die Kinder, die bis zum 16. Altersjahr Unterstützung seitens der Armenpflege genossen haben, sollten auf dieser Altersstufe noch nicht vogelfrei erklärt werden. Im Gegenteil, gerade jetzt haben sie eine Aufsicht nötig, nicht etwa nur in Gestalt eines Patrons, der regelmäßig oder unregelmäßig seine Stereotypen Berichte einschickt, aber absolut keine rechtlichen Besugnisse hat, sondern eines eigentlichen Vormundes, der mit sicherer und „gesetzlich geschützter“ Hand den Buben oder das Mädchen — erzieht. — Vorausgesetzt natürlich, daß der Vormund — (warum nicht auch Frauen als Vormünder bezeichnen?) selbst ein tüchtiger, wohlwollender Mann ist. Mit der Humanitätsduselei, die mitunter an dem davon Betroffenen zum bittersten Unrecht, zum bösen Fluch wird und ihn erst recht zum Querulanten macht, dürfte man allmählich aufhören. Kommende Generationen werden hoffentlich etwas strenger werden. — Wenn mit der Versorgung der Wegfall ungünstiger Einflüsse auf das Kind erreicht und mit der Versetzung in eine moralisch reinere Atmosphäre eine bessere Erziehung ermöglicht werden soll, so wird es sich fragen: Anstalts- oder Familienversorgung? Allgemeine Regeln werden sich darüber nicht aufstellen lassen. Manches Kind, mit dem verschiedene Versuche mit Familienversorgung gemacht wurden, landete schließlich in der Anstalt, entweder weil die betreffenden Familien nicht leisteten, was man von ihnen erwartete, oder weil das Kind in der Freiheit nicht zu erziehen war. Von der Anstaltsversorgung hegt man im allgemeinen hohe Erwartungen und glaubt, in kurzer Zeit seien dort jahrelang eingesessene und angewöhlte Fehler korrigiert. Allein: Wenn man oben Kieselsteine hineinleerte, ist unten noch nie Most herausgekommen. Die Anstalts-erziehung wird auch nicht alles leisten können und ihre Hauseiter halten sich auch nicht für unfehlbar. Und je weiter sie in der Arbeit an den verwahrlosten Kindern forschreiten, desto mehr lernen sie nachsichtig sein. So wenig ein schwaches, allen Winden ausgesetztes, mangels eines Pfahls schiefgewachsenes Bäumchen später einen tadellos geraden Stamm aufweist, so wenig wird ein schlecht behandeltes, unter den verschiedensten schädlichen Einflüssen aufgewachsenes Kind plötzlich wahrheitsliebend, gehorsam, ehrlich und arbeitsam sein. Ich möchte hier dem Berichterstatter der bernischen Gotthelfstiftung das Wort lassen, welcher schreibt: „Mit Überzeugung geben wir der Familienversorgung den Vorzug“; aber sie habe zwei Nachteile, den einen: das lose Verhältnis zwischen dem versorgenden Verein und dem Pflegling, indem die Pflegeeltern an dessen Stelle treten, im weitem Falle dabei für den Pflegling das erzieherische Moment des „Körpsgeistes“ weg, der in einer Anstalt stärkend und günstig beeinflussend sich gestend mache. —

Auf jene Versorgungsart, die es mit korrektioneller Internierung, mit jugendlichem Verbrechertum zu tun hat, will ich heute nicht eintreten. Der Verein für Straf- und Gefängniswesen wird sich in den nächsten Tagen mit diesem Thema befassen, und wir werden vielleicht später, gleichsam als Fortsetzung dieser Arbeit, darüber einige Mitteilungen folgen lassen.

Inserate:

Bäckerlehrling.

Ein intelligenter, starker Knabe rechtsschaffener Eltern könnte in obstinater Familie in Zürich die Gross- und Kleinväckerei gründlich erlernen. Anmeldungen erbeten unter Chiffre OZ 78 an die Expedition des Blattes. [78]

Lehrling gesucht.

Ein der Schule entlassener, tüchtiger Knabe kann unter günstigen Bedingungen die Schmiedprofession gründlich erlernen bei H. Uttinger, Hui u. Wagenschmied, 81] Döß bei Winterthur.

Damen Schneiderin

sucht jüngeres Mädchen, das den Beruf erlernen will, freie Kost und Logis und etwas Lohn gegen verrichtung leichter Haushäusche. Frau Gundlach, 83] Zeughausstr. 7, Zürich III.

Heil stätte alkoholkrank Frauen Weesen, fam., diskr. Aufnahme, erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v. Behörden u. Privaten. Besitzer O. Hengärtner. [59]

Gesucht.

Ein Jüngling von 16 bis 18 Jahren findet dauernde Arbeit bei einem Landwirt. Lohn nach Leistung. Bei A. Zollberger, Hintermarchen, Lufingen (Kt. Zürich).

Lehrlingsgesuch.

Ein anständiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Glaserprofession gründlich erlernen bei Dr. Brunner, Glasermeister, Ebnat, Toggenburg. [82]

Ein Schmiedelehrling.

für leichtere Arbeiten wird unter günstigen Bedingungen gesucht von Alfr. Baur, Schmied, Seen 6. Winterthur. [80]

Art. Inst. Orell Füssli, Verl., Zürich

Der

Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer. Ein Ratgeber für die rechtzeitige christliche Unterweisung unserer Kinder.

2. Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Lehrern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.